

## Individueller Newsletter Dezember 2019

### Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen bei der SVAdGW ab 2020 .....	2
2. Änderungen bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2020 .....	2
3. Ab 2020: Erhöhung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer (UStG) .....	2
4. Ab 2020 neue Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer gem. Einkommensteuergesetz (EStG).....	3
5. Registrierkasse: Erinnerung: Jahresbeleg 2019 erstellen noch 2019 VOR erstem Umsatz 2020 und übermitteln bis 15.2.2020 .....	5
6. Gewinnfreibetrag:.....	6
7. Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2020 .....	7
8. Änderungen für Geringverdiener im Rahmen der Einkommensteuererklärung /Arbeitnehmerveranlagung ab 1.1.2020: .....	7
9. Familienbonus PLUS: ab 1.1.2019 .....	8
10. Gewerbeberechtigung für Zimmervermietung über Plattformen, zB Airbnb .....	8
11. Ab 2020: Meldepflicht der Umsätze der Vermietungsplattformen auch für „private“ Vermieter: 8	
12. Gedanken zur Pensionslücke und Vorsorge-Strategien für Kinder .....	8
13. Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems: ab 1.1.2020 .....	9
14. Organisationsreform der Finanzverwaltung: ab 1.7.2020 .....	10
15. Ein Foto auf (neuen) e-cards ab 2020 bzw. ab 1.1.2024 für alle .....	10
16. E-Zustellung ab 1.1.2020 für Unternehmer verpflichtend .....	10

Diese sehr sorgsam zusammengestellte persönliche Information über brauchbare und nützliche Informationen ersetzt kein Beratungsgespräch und trotz sorgfältiger Bearbeitung sind Fehler nicht ausgeschlossen – hierfür wird keine Haftung übernommen. Für persönliche bzw. weiterführende Informationen: gerne ein Beratungsgespräch vereinbaren!

## 1. Änderungen bei der SVAdGW ab 2020

- Reduktion des **Krankenversicherungsbeitrages** von 7,65% auf 6,8%
- Automatische Übermittlung der **bezahlten** Beiträge an das Finanzamt

## 2. Änderungen bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2020

- geringwertiges Wirtschaftsgut = **GWG**: abnutzbares Anlagevermögen, dient dem Betrieb dauerhaft, wie z.B. Laptop/Drucker etc.
- Bis 31.12.2019 ist die Grenze für die Sofortabschreibung GWGs:
  - EUR 400 netto bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern
  - EUR 400 brutto bei umsatzsteuerbefreiten Unternehmern
- Ab 1.1.2020: Erhöhung auf € 800
  - EUR 800 netto bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern
  - EUR 800 brutto bei umsatzsteuerbefreiten Unternehmern
- Prinzipiell hat man die Wahl bei GWGs unter der Grenze von EUR 400/800:
  - Aufnahme mit mehrjähriger Nutzungsdauer ins Anlagenverzeichnis (jährliche Abschreibung gewinnmindernd):
    - und wenn mehr als 4 Jahre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: für Gewinnfreibetrag verwendbar
    - und sinnvoll, wenn z.B. gesamte steuerliche Einkünfte unter € 11.00 (damit man die Abschreibung in steuerpflichtigen Folgejahren gewinnmindernd nutzen kann)
  - oder aber sofort zur Gänze als Ausgabe ansetzen

## 3. Ab 2020: Erhöhung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer (UStG)

- von € 30.000 netto (€ 36.000 brutto=Rechnungsbetrag bei unterstelltem 20%igem Umsatzsteuersatz) **auf € 35.000** (€ 42.000 brutto mit fiktiven 20% USt).
- Die **15% Toleranzregelung** der 1xigen Überschreitung in 5 Jahren **beginnt ab 2020 NEU zu laufen!**
- Sollte man **2020** einen **Umsatz von € 30.000- € 35.000** haben, ist man **nach der neuen Regelung Kleinunternehmer** (15% Toleranzregelung nicht berücksichtigt):
  - Sollte man mit Umsatzsteuer fakturieren wollen und war bis inkl. 2019 Kleinunternehmer, muss ein Regelbesteuerungsantrag (mit Bindung für 5 Kalenderjahre) abgegeben werden.
  - Hat man bisher, weil der Umsatz zwischen diesen Beträgen war, Umsatzsteuer verrechnen müssen (weil z.B. die 1xige Toleranzregelung bereits ausgeschöpft war) und KEINEN Regelbesteuerungsantrag abgegeben, kann man ab 2020 wieder die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer in Anspruch nehmen. Achtung: es müssten dann aber z.B. Vorsteuerbeträge aus Waren/Investitionen berichtigt/nachbezahlt werden.
- Sollte man z.B. **in den letzten 5 Jahren bereits 1x die 15% Toleranzregelung ausgenutzt haben** und würde **2020** einen Umsatz von mehr als € 30.000 netto haben (alte Grenze), und bleibt aber **unter € 35.000 netto** (neue Grenze): bleibt Kleinunternehmer!
- Sollte man z.B. **in den letzten 5 Jahren bereits 1x die 15% Toleranzregelung ausgenutzt haben** und würde **2020** einen Umsatz von mehr als € 30.000 netto haben (alte Grenze), und ist aber z.B. 2020 auch **über € 35.000 netto** (neue Grenze): darf man für 2020 nochmals (!) die 15% Toleranzregelung in Anspruch nehmen und bleibt Kleinunternehmer (sofern dann bis inkl. 2024 nicht nochmals mehr als 15% überschritten wird).
- Sollte man bereits **seit mehr als 5 Jahren verpflichtend Umsatzsteuer verrechnen** (weil Abgabe des Regelbesteuerungsantrages = Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung) und hat ab 2020 Umsätze von unter € 35.000 netto und will KEINE Umsatzsteuer mehr verrechnen, dann muss man bis 31.1.2020 den Widerruf der Erklärung abgeben und dem Finanzamt somit die Rückkehr/Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung mitteilen! Achtung: auch hier kommt es zu Berichtigungen von Vorsteuerbeträgen iZm Waren/Investitionen.
- Achtung: **verzichtet** man aber auf die **Kleinunternehmerbefreiung**, hat es negative Auswirkungen auf die max. mögliche Betriebsausgabenpauschalierung gem. § 17 (3a) EStG iZ StRefG 2020!

<b>Umsatzsteuer</b>	
<b>ALT: fällt weg ab 1.1.2020</b>	<b>NEU</b>
Netto € 30.000 (sind umzurechnen plus mögliche darin enthaltene Umsatzsteuer von z.B. 20% „normale Leistungen“ oder 10% bei Vermietungen): € 36.000 bzw. € 33.000 brutto	Netto € 35.000 Bei 20%: € 42.000 Bei 10%: € 38.500
<p><b>Achtung:</b> diese Werte beziehen sich NICHT auf den Zahlungseingang, sondern auf den <b>Leistungszeitraum!</b></p> <p>D.h. in dem Moment, wo eine Leistungserbringung abgeschlossen ist (z.B. Dezember 2019), die Rechnungslegung aber erst z.B. im Jänner 2020 erfolgt (die Zahlung somit z.B. Februar 2020), zählt der Umsatz TROTZDEM zur Grenze 2019 dazu! D.h. man müsste den Abschluss der Leistungserbringung auf das Folgejahr 2020 verschieben, um diesen Umsatz nicht für die Grenze 2019 berücksichtigen zu müssen!</p> <p><u>Annahme:</u> z.B. Rechnungslegung (&amp; Leistungszeitraum) Dezember ohne Umsatzsteuer als Kleinunternehmer; aber im Folgejahr Zahlungseingang dieser Rechnung und im Folgejahr aber umsatzsteuerpflichtige Umsätze: KEINE Rechnungskorrektur notwendig der Vorjahresrechnung: diese Rechnung bleibt im Folgejahr ohne UST (evtl. erklärende Information an das BMF als Beilage zur USt-Erklärung mitschicken).</p> <p>Auch bei <b>Anzahlungen</b>, deren Leistungszeitraum im Folgejahr ist, zählt diese Anzahlung zum Folgejahr!</p> <p><b>Achtung:</b> <u>seit 1.1.2017</u> werden z.B. Umsätze aus umsatzsteuerbefreiter ärztlicher Tätigkeit NICHT mehr für diese Kleinunternehmergrenze berücksichtigt/ miteinbezogen!</p> <p>Aber weiterhin einbezogen sind Umsätze aus Vermietung von Grundstücken oder ust-pflichtiger Verkauf von Grundstücken.</p> <p>Einmalige <u>Überschreitung</u> von bis zu 15% in 5 Jahren ist nicht schädlich!</p> <p><u>Übergangsregelung:</u> mit dem Jahr 2020 beginnt diese 5-Jahres-Frist NEU zu laufen. D.h. wenn z.B. in den letzten 3 Jahren die 15% Toleranzgrenze ausgenutzt wurde UND die „neue“ Grenze z.B. im Jahr 2020 überschritten wurde (wäre ja quasi die 15% 2x in 5 Jahren ausgenutzt-das geht nicht!). ABER durch die Rz 997 UStR: <b>beginnt mit dem Jahr 2020 eine neue 5-Jahres-Regelung</b>, d.h. es ist irrelevant, ob in früheren Jahren die „alte“ Grenze überschritten wurde! D.h. von 2020-2024 = 5 Jahre.</p>	

#### 4. **Ab 2020 neue Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer gem.**

##### **Einkommensteuergesetz (EStG)**

- Es zählen die Umsätze aus ALLEN BETRIEBEN zusammen, um zu prüfen ob die € 35.000 Grenze der Umsätze unterschritten ist (aber exkl. Vermietungseinnahmen: weil kein „Betrieb“, exkl. Entnahmen, aber inkl. Auslandsumsätze); aber Achtung: für die umsatzsteuerliche Beurteilung ob Kleinunternehmer iSd UStG: andere Regelungen (z.B. inkl. Vermietung!)
- Wenn Kleinunternehmer gem. UStG: dürfen die Umsätze bis zu € 42.000 /Kalenderjahr betragen (€ 35.000 UST-Grenze +20% fiktive UST)
- Wenn umsatzsteuerpflichtig (egal ob auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung gem. UStG verzichtet ODER „normal“ umsatzsteuerpflichtig weil Grenze überschritten): max. Umsätze € 35.000
- Wenn unter dieser Grenze, dann darf pro Betrieb entweder 20% (Dienstleistungen) oder 45% (wenn keine Dienstleistungen) als pauschale Ausgabe abgezogen werden UND zusätzlich die SVAdGW-Zahlungen. Aber KEINE Waren, Personalkosten, Fremdlöhne mehr.
- Bindungswirkung: nach freiwilligen „Abgehen“ der EST-Kleinunternehmerpauschalierung ist eine „Rückkehr“ frühestens nach Ablauf von 3 Jahren zulässig.

- Toleranzregel: eine **einmalige Überschreitung** der Umsatzgrenze bis maximal € 40.000 netto wird **toleriert** (das wären als USt-Kleinunternehmer € 48.000 brutto bei unterstellter 20%iger Steuerpflicht) **und** Vorjahresumsatz unter € 35.000 netto (€ 42.000 brutto bei unterstellter 20%iger Steuerpflicht als USt-KU), d.h. theoretisch **alle 2 Jahre** überschreiten möglich.

Einkommensteuer	
ALT bzw. bleibt WEITERHIN zu NEU bestehen	NEU: zusätzlich zu den bisherigen Pauschalierungsmöglichkeiten
<p><b>Hier</b> wird nur die <b>Basispauschalierung</b> angeführt (es gibt noch <b>VO-Pauschalierungen</b> oder <b>Branchen-Pauschalierungen</b>, etc.):</p> <p><b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit 6%</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kaufmännische oder technische Beratung, schriftstellerisch, vortragend, wissenschaftlich, unterrichtend, erzieherisch</li> <li>- Gesellschafter-Geschäftsführer</li> </ul> <p><b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb 12%</b></p> <p><u>Zusätzlich absetzbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SVAdGW-Beiträge/vergleichbare Ausgaben für KV/PV/UV</li> <li>- Bezogene Leistungen</li> <li>- Waren(einsatz)</li> <li>- Personalkosten</li> <li>- Grundfreibetrag (ohne Investitionen)</li> </ul> <p>Umsatzgrenze pro Betrieb € 220.000 im Vorjahr, Pauschalierung pro Betrieb anwendbar</p>	<p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einkünfte aus <b>selbständiger</b> Arbeit (Achtung: Gesellschafter-Geschäftsführer müssen bei der alten Regelung bleiben)</li> <li>- Einkünfte aus <b>Gewerbebetrieb</b></li> <li>- Umsatzhöhe ALLER BETRIEBE (exkl. Vermietung) <b>unter € 35.000 netto</b> wenn <b>UST-Pflichtig</b> (entspricht <b>€ 42.000 brutto</b> ab 2020 als <b>USt-Kleinunternehmer</b> bei unterstellter 20%iger Steuerpflicht)</li> <li>- Wenn Grenze unterschritten, dann PRO Betrieb wählbar, ob Pauschalierung genommen wird</li> <li>- eine <b>einmalige Überschreitung</b> der Umsatzgrenze bis maximal € 40.000 netto wird <b>toleriert</b> (das wären als USt-Kleinunternehmer € 48.000 brutto bei unterstellter 20%iger Steuerpflicht) <b>und</b> Vorjahresumsatz unter € 35.000 netto (€ 42.000 brutto bei unterstellter 20%iger Steuerpflicht als USt-KU), d.h. theoretisch <b>alle 2 Jahre</b> überschreiten möglich.</li> <li>- Diese EStG-Pauschalierung ist unabhängig von der USt-Befreiung für Kleinunternehmer, dh. kann auch bei Regelbesteuerungsoption in Anspruch genommen werden</li> </ul> <p><u>Höhe der pauschalen Ausgaben abhängig von der Branche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Normalfall“: pauschale Ausgaben iHv <b>45%</b> der Umsätze</li> <li>- <b>Dienstleistungsbetriebe:</b> pauschale Ausgaben iHv <b>20%</b> der Umsätze (Verordnung folgt)</li> </ul> <p><u>Zusätzlich absetzbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SVAdGW-Beiträge/vergleichbare Ausgaben für KV/PV/UV</li> <li>- Bezogene Leistungen</li> <li>- Waren(einsatz)</li> <li>- Personalkosten</li> <li>- Grundfreibetrag (ohne Investitionen)</li> </ul>
Wareneingangsbuch und AVZ für Grund und Boden notwendig (freiw. Führen des AVZ)	Kein Wareneingangsbuch, keine Anlagenkartei/-verzeichnis – freiwillig empfohlen!; angeblich

empfohlen wg. evtl. Wechsel weg von Pauschalierung)	vereinfachte Steuererklärungsformulare
Sollte man (als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer) zusätzlich die <b>Vorsteuerpauschalierung</b> gem. § 14 UStG (nicht die Vorsteuerpauschalierungen lt. VO) in Anspruch nehmen (1,8% des Nettoumsatzes: max. € 3.960 ohne z.B. Umsätze aus Anlagenverkäufen PLUS Vorsteuern aus Anlagenzugängen (über € 1.100 netto)/Waren/Fremdlöhnen), müssen diese Belege natürlich 1.) aufgehoben werden und 2.) im Rahmen der Einkommensteuer das Nettosystem gewählt werden; Bindung: 2 Jahre und nach „Abgang“ Rückkehr erst nach Ablauf von 5 Kalenderjahren wieder zulässig.	Tatsächlicher <b>Vorsteuerabzug</b> entsprechend vorhandener Belege (bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern): ungewiss!  Pauschaler Vorsteuerabzug derzeit ungewiss, Neuregelung bleibt abzuwarten!  Als Kleinunternehmer gem. UStG: vermutlich – entsprechend der Änderungen ab 2019 in der Basispauschalierung – nur noch tatsächliche Vorsteuern zusätzlich zur Pauschale absetzbar ODER gar keine Vorsteuern als Ausgabe absetzbar, wenn Kleinunternehmerpauschalierung iSd EStG: also auch noch ungewiss!
<b>Empfehlung: jedenfalls Belege sammeln!!!</b>	<b>Empfehlung: jedenfalls Belege sammeln!!!</b>
<u>Bindungswirkung:</u> nach freiwilligen „Abgehen“ der Basispauschalierung ist eine „Rückkehr“ frühestens nach Ablauf von <b>5</b> Jahren zulässig.	<u>Bindungswirkung:</u> nach freiwilligen „Abgehen“ der EST-Kleinunternehmerpauschalierung ist eine „Rückkehr“ frühestens nach Ablauf von <b>3</b> Jahren zulässig.
Andere Branchenpauschalierungsmöglichkeiten/ andere bzw. tw. keine Fristen	

##### 5. **Registrierkasse: Erinnerung: Jahresbeleg 2019 erstellen noch 2019 VOR erstem Umsatz 2020 und übermitteln bis 15.2.2020**

Unternehmer müssen den Jahresbeleg am Ende des Kalenderjahres **bzw. am letzten Tag der getätigten Umsätze, grundsätzlich bis zum 31. Dezember**, erstellen und nach Ausdruck aufbewahren.

Die Prüfung bzw. Übermittlung an das BMF muss **spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres** durchgeführt werden.

Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg und muss auch 7 Jahre aufbewahrt werden (und eine Sicherung aller Daten muss gewährleistet werden). Wie der Monats- bzw. Jahresbeleg zu erzeugen ist, findet sich in der Bedienungsanleitung der Kasse oder kann beim Kassenshersteller oder -händler nachgefragt werden.

Dieser Beleg muss dann mit einer der 3 Methoden geprüft bzw. an das Finanzamt übermittelt werden:

1. Scannen des QR-Codes
2. Webservice der Registrierkasse (evtl. passiert dies automatisch bei webservice-basierten Registrierkassen!)
3. manuelle Übermittlung

Siehe hier für weitere Infos: <https://www.wko.at/service/steuern/pruefung-jahresbeleg-registrierkasse.html>

Es werden nun verstärkt Prüfungsmaßnahmen seitens des BMF vorgenommen werden. Wichtig ist daher, auch die eigenen Belege mit der FinanzOnline-App regelmäßig zu prüfen und

Bedienungsanleitungen, Handbuch, Einrichtungsprotokolle, etc. sowie Null- und Jahresbeleg/e bei der Hand zu haben.

## 6. Gewinnfreibetrag:

- <https://www.wko.at/service/steuern/der-gewinnfreibetrag.html> bzw. <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebsausgaben/ba-gewinnfreibetrag.html>
- Bei einem steuerlichen **Gewinn** kann z.B. ein Einzelunternehmer, der sein Ergebnis nach den **tatsächlichen Einnahmen- Ausgaben** erfasst, **13% Gewinnfreibetrag steuerlich abziehen**
- Nach dem **Grundfreibetrag von € 3.900** maximal, müsste man für einen möglichen **höheren** Freibetrag **Investitionen** tätigen.
- Voraussetzung ist die Anschaffung bzw. Herstellung von:
  - **neuen, abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (Achtung: die Zahlung samt Vorsteuerabzug könnte auch im Folgejahr vorgenommen werden, sofern die Nutzungsmöglichkeit bereits vor 31.12./Lieferschein z.B. besteht!) oder
  - auch **gewisse Wertpapiere**, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen. Auch hier gilt, dass die Wertpapiere dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahren gewidmet werden (Verfügbarkeit/ Valuta bis 31.12. am Depot!). Details hierzu unter [https://www.wko.at/service/steuern/Wertpapiere fuer den Gewinnfreibetrag bzw. zur Wertpapierd.html](https://www.wko.at/service/steuern/Wertpapiere_fuer_den_Gewinnfreibetrag_bzw_zur_Wertpapierd.html)
    - mit Depot bei der **Hausbank** (meist vermittelt dann die Hausbank auch hauseigene Produkte)
    - mit einem **Online Depot** (kostengünstiger):
      - müsste man sich selbst darum kümmern, geeignete Wertpapiere zu „finden“
      - <https://www.flatex.at/>
      - <https://www.dad.at/Boerse-Depot/Depot-Trading/Wertpapierdepot>
    - **Bundesschatz** mit (vorher einmalig zu eröffnendem) Bundesschatz-Bankkonto (kostenloses Konto, keine Nebengebühren): <https://www.bundesschatz.at/main/start.html>
    - **Alternative Anleihen/Fonds:**
      - eine interessante Inhaberanleihe (Geschäftsmodell mit Solarenergie - Photovoltaik) wäre z.B. auch das: [https://www.sun-contracting.com/investment-gewinnfreibetrag/?idres1&qclid=CjwKCAiA5JnuBRA-EiWA-0ggPcVCT3fhmWxRB18KgV9S2rv4GPsF41YINrU4It50Pkvh33KoDepWIBoC9icQAVd\\_BwE](https://www.sun-contracting.com/investment-gewinnfreibetrag/?idres1&qclid=CjwKCAiA5JnuBRA-EiWA-0ggPcVCT3fhmWxRB18KgV9S2rv4GPsF41YINrU4It50Pkvh33KoDepWIBoC9icQAVd_BwE) (bei Interesse: Philipp Brejcha, 0676/ 913 19 94); bitte beachten, dass sowohl die **Übermittlung des Zeichnungsscheins** zur Inhaberanleihe 2019 als auch **der Zahlungseingang** bei der Wiener Privatbank **bis zum 18.12.2019** erfolgen müssen, wenn das Investment für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden kann
      - hier z.B. eine 7-jährige Green Bond Anleihe der **PV-Invest GmbH**: <https://www.pv-invest.com/de/information-zum-gewinnfreibetrag-mit-pv-invest-anleihen/> bzw. <https://www.pv-invest.com/de/produkt/415-pv-invest-green-bond-2019-2026/>
      - oder z.B. bei Fonds: z.B. **Spängler IQAM Austrian MedTrust** oder **IQAM SRI SparTrust M**
      - oder eine IFA-Anleihe: **IFA AG Unternehmensanleihe 4 % Anleihe 2019-2024** (ISIN: AT0000A2A6X1)



## 7. Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2020

- Die Umsatzsteuer für **elektronische Druckwerke (e-Books** und elektronische Publikationen) wird reduziert auf **10%** (sofern sie nicht Werbezwecken dienen; d.h. sie müssten auf Papier ausgedruckt auch im herkömmlichen Sinn Bücher sein mit 10% USt)
  - Achtung: sollte z.B. eine Zeitung ein e-Jahres-Abo mit 20% USt im Voraus 2019 verrechnet haben für 2020, müsste die Zeitung die Rechnung auf 10% berichtigen und das Guthaben dem Kundenkonto gutschreiben/zurückzahlen.
- **Vorsteuerabzug** (wenn umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer) für **e-Fahrräder** mit unternehmerischer Nutzung (elektrischer oder elektrohydraulischer Antrieb; wie z.B. bei Motorfahrrädern, Quads, Elektrofahrräder/e-bikes, Selbstbalance-Roller, ...); in diesem Zusammenhang sei noch erwähnt:
  - Immer Vorsteuerabzug für klassische (betrieblich genutzte) **Fahrräder**
  - kein Vorsteuerabzug bei „normalen“ **Motorrädern/Quads** (sogenannte „Krafträder“); außer z.B. wenn sie nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern/Lasten (z.B. iZm Reinigungsdienst) wären
  - durch das Anbringen eines **Schneepfluges** auf einem PKW/Quad bleibt der PKW/Quad aber trotzdem nicht vorsteuerabzugsfähig (die Vorrichtung des Schneepfluges selbst (Schaufel) wäre unabhängig davon zum Vorsteuerabzug berechtigt)
  - Vorsteuerabzug bei **Anhängern** für LKW/PKW
  - PKW bei **Taxiunternehmen/Fahrschul-KFZ** z.B. (weil Betriebsmittel) ist zum Vorsteuerabzug berechtigt
- **Innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen:**
  - wie bisher, aber ab 2020 strikter geregelt: beim Ausstellen von Rechnungen iZm steuerfreien Lieferungen (und Leistungen) regelmäßige **Prüfung & Dokumentation (Stufe 2 in FinanzOnline) von UID-Nummern alter/neuer Kunden und pünktliche verpflichtende Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung** (damit die Steuerfreiheit anerkannt wird) in FinanzOnline!
  - Für den Fall, dass der Erwerber **im Zeitpunkt der Lieferung noch keine UID-Nummer** hat, diese aber bereits beantragt wurde, soll die Lieferung trotzdem steuerfrei sein, wenn er die UID-Nummer sodann tatsächlich erhält und dem liefernden Unternehmer mitteilt.

## 8. Änderungen für Geringverdiener im Rahmen der Einkommensteuererklärung

### /Arbeitnehmerveranlagung ab 1.1.2020:

- Prinzipiell: da dies alles (leider sehr) komplexe und in sich zusammenhängende Anpassungen sind, muss man es sich pro Fall wirklich ganz genau anschauen, was wie zum Tragen kommt (quasi das Kleingedruckte muss auch beachtet werden....)
- 2020 ist das letzte Jahr, wo (bereits vor 1.1.2016) bestehende Sonderausgaben letztmalig absetzbar sind (Kreditrückzahlungen Eigenheim, private Krankenversicherung, etc.) – daher evtl. Sondertilgungen für alte private Wohnraumkredite überlegen
- Höhere Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus Dienstverhältnissen durch Erhöhung von Absetzbeträgen und Erhöhung der „Negativsteuer“ (von bis zu € 300, max. – wie bisher – 50% der einbehaltenen SV-Beiträge, wenn der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (keine Berücksichtigung bei der lfd. Gehalts-/Lohnauszahlung im lfd. Dienstverhältnis möglich)
- Möglicher Sozialversicherungsbonus von € 300
- Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag für Dienstverhältnisse um € 300, wenn das Einkommen pro Kalenderjahr unter €15.500 liegt. Zwischen € 15.500-€ 21.500 vermindert sich mit einer Einschleifregelung der Zuschlag auf 0,--
- Erhöhung des (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrages (jeweils) um € 200
- Pensionisten erhalten – statt bisher €110 – maximal € 300 SV-Rückerstattung/Negativsteuer; aber max. 75% der SV-Beiträge
- Änderungen bzw. Anpassungen iZm Behindertenfreibeträgen, Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung (Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, Aids, Gallen-Leber-

Nierenkrankheit, Magenkrankheit oder andere innere Krankheit) sowie Freibetrag für eigenes KFZ für Körperbehinderte (leider derzeit hier noch die reduzierten Werte für 2019: <https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderungen.html> )

## 9. **Familienbonus PLUS: ab 1.1.2019**

- Siehe mein Newsletter vom Dezember 2018: <https://www.steuerberatung-wien22.at/newsletter.aspx> oder
- <https://www.bmf.gv.at/aktuelles/familienbonus-plus-faq.html> (leider derzeit noch nicht mit den 2019er Anpassungen)
- Es gibt seit 1.1.2019 KEINEN Kinderfreibetrag mehr und KEINE Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten mehr!
- NEU ist, dass – rückwirkend – ab 1.1.2019 z.B. eine Anpassung iZm Trennungen stattgefunden hat und daher in bestimmten Fällen die Lebensgemeinschaft nicht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr bestehen muss.
- **ACHTUNG:** Auch wenn der Familienbonus Plus bereits über die Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, muss er in der Steuererklärung nochmals beantragt werden. Es kann dann auch eine andere Aufteilung noch berücksichtigt werden (z.B. 100:0, 50:50 oder in bestimmten Fällen 90:10).
- Die Abwicklung über die Lohnverrechnung des Dienstgebers macht nur in „Standardfällen“ mit gleichbleibenden Verhältnissen (Höhe Einkommen, Familiensituation) Sinn. Sonst besser, im Zuge der Abstimmung des Familieneinkommens im Rahmen der Steuererklärung den Familienbonus PLUS zu berücksichtigen und sich dann über eine Steuergutschrift zu freuen!
- Es gibt ab 2019 dann auch ein Formular L1k-bF für „besondere Fälle“

## 10. **Gewerbeberechtigung für Zimmervermietung über Plattformen, zB Airbnb**

Das Anbieten einer Wohnung auf einschlägigen Internetseiten kann als Argument für eine gewerbsmäßige Vermietung iSd Gewerbeordnung angesehen werden! Sollte die Vermietung daher unter die Gewerbeordnung fallen, ist damit eine Mitgliedschaft in der WKO, sowie eine Versicherungspflicht in der SVAdGW verbunden!

Ob Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ODER Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des EStG vorliegen, hängt vom Gesamtbild der Umstände ab. Auch ein möglicher Verkauf der Wohnung oder Verlustvorträge hängen mit der einkommensteuerlichen Einstufung ab.

Siehe auch: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit\\_und\\_strassenverkehr/reisen\\_und\\_ferien/7/Seite.2960406.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/reisen_und_ferien/7/Seite.2960406.html) bzw. <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/zimmervermietung.html>

## 11. **Ab 2020: Meldepflicht der Umsätze der Vermietungsplattformen auch für „private“**

### **Vermieter:**

- ab 1.1.2020 müssen Onlineplattformen wie z.B: AirBnB alle Daten der Anbieter sammeln und dem Finanzamt übermitteln
- es werden daher voraussichtlich detaillierte Daten über die Anbieter von (privaten) Wohnungen/Ferienhäusern abgefragt werden

## 12. **Gedanken zur Pensionslücke und Vorsorge-Strategien für Kinder**

Zu unterscheiden ist prinzipiell grob zwischen:

- 1.) **Risikoversorge** für:



- a. Berufsunfähigkeit
- b. Unfall
- c. Krankheit / Betriebsunterbrechung
- d. Tod bzw. Ablebens-Versicherung (z.B. iZm Kredit etc.)
- e. Praxistipp: Anträge immer ehrlich ausfüllen UND Probeanträge stellen anstatt fixen Antrag
- f. Es empfiehlt sich, für die eigenen Kinder z.B. auch private Unfall- oder Krankenversicherungen abzuschließen, solange die Kinder klein sind, da diese dann diesen günstigen Tarif später übernehmen können und dadurch viel bessere Vertragsbedingungen haben samt Konditionen als wenn sie z.B. mit 18 Jahren erst eine Versicherung abschließen würden. Beratung gerne bei: <http://www.versicherungsbueroaigner.at/>

2.) **Altersvorsorge:**

- a. Sachwerte:
  - i. Immobilien
  - ii. Edelmetalle (Gold,...)
- b. Beteiligungen
- c. Kapitalmarkt:
  - i. Lebensversicherungen: klassische, hybride oder fondsgebundene ODER Sonderformen wie Pensionszusatzversicherungen oder prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
  - ii. Wertpapiere
  - iii. Z.B. monatlicher Sparplan bei der Sun Contracting AG als Namens-Anleihe von € 25 mind. pm, Laufzeit 5 Jahre, Zinsen von 5,25% bis zu 7,5% (direkte Unternehmensfinanzierung, Risiko des Totalverlustes gegeben, weil direkt in ein Unternehmen investiert wird); bei Interesse: Philipp Brejcha, 0676/ 913 19 94, [philipp.brejcha@greenfinance.at](mailto:philipp.brejcha@greenfinance.at) )
  - iv. Überblick: Quelle: GEWINN, BMF; Stand: 5.10.2019 (Ausgabe Oktober 2019, Seite 23):

vorteil: Keine Versicherungssteuer bei der

### Die wichtigsten Arten der privaten Pensionsvorsorge im Überblick

	Klassische Lebensversicherung	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	Fondsgebundene Lebensversicherung	Fonds- bzw. ETF-Sparplan
<b>Vorteile</b>	hohe Sicherheit durch Kapitalgarantie plus Garantiezins; garantiert lebenslange Rente	staatliche Prämie von 4,25% (max. € 122,19 Prämie bei € 2.875,18 Einzahlung); Kapitalgarantie auf Einzahlungen inkl. staatl. Prämien; Ansparen und Bezug steuerfrei; lebenslange Rente	Steuervorteil (KESt) gegenüber Direkt-Fondsinvestment; höhere Renditen dank Investment in diverse Fonds möglich; lebenslange Rente	sehr flexibel: kann jederzeit gestartet, beendet oder verändert werden; große Auswahl an möglichen Fonds
<b>Nachteile</b>	hohe Abschlusskosten zu Beginn (außer ungezillmernte Tarife); kaum Garantiezins wegen Niedrigzinsphase	unflexibel, kein Ausstieg vor mindestens 10 Jahren möglich; teils hohe Kosten	Risiko von Kapitalverlusten; höhere Kosten im Versicherungsmantel im Vergleich zu Direkt-Fondsinvestment	Risiko von Kapitalverlusten; steuerliche Nachteile bei langen Laufzeiten
<b>Mindestlaufzeit</b>	je nach Produkt (rund zehn Jahre); aufgrund Kostenstruktur ab ca. 15 Jahren empfehlenswert	je nach Produkt sind 10/12/15 Jahre als Mindestbehaltdauer vorgeschrieben	je nach Produkt (rund 10 Jahre); aufgrund Kostenstruktur und Veranlagungsrisiko ab ca. 15 Jahren empfehlenswert	keine, vollkommen flexibel
<b>Steuerliche Behandlung</b>	4% VersSt auf einbezahlte Prämien, keine KESt, ESt-frei bei Kapitalauszahlung am Ende der Laufzeit, ESt-pflichtig wird es bei Rentenauszahlung (im höheren Lebensalter) dann, wenn die Summe der ausbezahlten Renten den Endwert der Ansparphase übersteigt	in allen Phasen vollkommen steuerfrei	4% VersSt auf einbezahlte Prämien, keine KESt, ESt-frei bei Kapitalauszahlung am Ende der Laufzeit, ESt-pflichtig wird es bei Rentenauszahlung (im höheren Lebensalter) dann, wenn die Summe der ausbezahlten Renten den Endwert der Ansparphase übersteigt	27,5 Prozent Kapitalertragsteuer

Quelle: GEWINN, BMF, Stand: 5. Oktober 2019

13. **Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems: ab 1.1.2020**

Ab 1.1.2020 gibt es durch die Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems **nur mehr fünf Sozialversicherungsträger** und **einen Dachverband**:

1. Die neun Gebietskrankenkassen sowie die Betriebskrankenkassen werden zur **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)**,

2. die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVAdGW**) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) werden zur **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)** unter der gleichen Adresse der SVAdGW wie bisher, Tel.nr. 050 808 808; und
3. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden zur **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau** zusammengeführt.
4. Pensionsversicherungsanstalt (**PVA**) wie bisher
5. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**) wie bisher

#### **14. Organisationsreform der Finanzverwaltung: ab 1.7.2020**

Im Finanzministerium (BMF) gibt es dann:

1. Abgabenbehörden des Bundes:
  - o **Finanzamt Österreich** (inkl. Gebühren); Bereiche für KMU/Private/etc. mit **32 „Dienststellen“ anstelle von 39 Finanzämtern** samt Sonderdienststelle für Gebühren
  - o Finanzamt für Großbetriebe: Umsätze über 10 Mio. EUR
  - o Zollamt Österreich
2. Dienststelle/Behörde:
  - o Amt für Betrugsbekämpfung (ABBG): Finanzpolizei, Steuerfahndung, Finanzstrafbehörde
  - o Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB): aktiv bereits ab 1.1.2020
3. Es gibt somit ab 1.7.2020 KEIN Wohnsitzfinanzamt, KEIN Betriebsfinanzamt und KEIN Lagefinanzamt mehr. Die beiden Finanzämter und das Zollamt sind dann für ganz Österreich zuständig. Man kann dann überall bei irgendeiner der 32 Dienststellen Anträge/Steuererklärungen/Eingaben einbringen. Durch eine interne Geschäftsverteilung wird dann die Bearbeitung geregelt.

#### **15. Ein Foto auf (neuen) e-cards ab 2020 bzw. ab 1.1.2024 für alle**

Ab 1.1.2020 muss auf allen neu ausgestellten/ausgetauschten e-cards (für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres), dauerhaft ein Lichtbild angebracht werden. Ausnahmen für ältere Personen oder Pflegegeldbezieher ab Stufe 4. Austausch erfolgt bis 31.12.2023. Die SV wird die Lichtbilder aus aktuellen behördlichen Ausweisen (Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein) verwenden. Wenn dort kein Lichtbild vorhanden ist, müssen die Personen innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der e-card ein Foto übermitteln. Hier kann man prüfen, ob ein Foto vorhanden ist: <https://www.chipkarte.at/ecfoto/?portal=ecardportal&contentid=10007.835042>.

#### **16. E-Zustellung ab 1.1.2020 für Unternehmer verpflichtend**

Siehe dazu mein Sondernewsletter vom 13.11.2019, auch abrufbar unter: <https://www.steuerberatung-wien22.at/newsletter.aspx>